

Vereinbarung
zu §§ 26, 27 Wahlordnung der Studierendenschaft (WO-Stud)
betreffend die Durchführung von Onlinewahlen

zwischen

der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen, vertreten durch den AStA, dieser vertreten durch die AStA-Vorsitzende, Goßlerstraße 16a 37073 Göttingen,

- **Studierendenschaft** -

und der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts, vertreten durch die Vizepräsidentin für Finanzen und Personal, Wilhelmsplatz 1, 37073 Göttingen

- **Universität** -

In dem gemeinsamen Wunsch, die Durchführung der Wahlen der Studierendenschaft (§ 20 NHG) zu ihren studentischen Organen sowie die Urabstimmungen der Studierendenschaft (§ 4 OrgS) partnerschaftlich mit universitären Ressourcen zu unterstützen, vereinbaren die Parteien nach Maßgabe des § 26 WO-Stud das Nachstehende betreffend die Zuständigkeiten bei der Durchführung von digitalen Wahlen (Onlinewahlen):

§ 1 – Vorbehalt

Gültigkeit und Umsetzung dieser Vereinbarung stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitig ergangener, erforderlicher Gremienbeschlüsse und der rechtzeitigen Mitwirkungen sämtlicher beteiligter Stellen der Studierendenschaft. Die Pflicht der Universität, insbesondere zur Durchführung der studentischen Wahlen, zur Übernahme von Aufgaben einer Wahlleitung und zur Kostentragung, entfällt, sofern die Studierendenschaft gegen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstößt, zum Beispiel ihr Satzungsrecht nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang ändert oder in zurechenbarer Weise erforderliche Mitwirkungen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

§ 2 –Parallele Durchführung von Onlinewahlen; Kostentragung

(1) Der AStA beabsichtigt eine Verlängerung der in § 27 Abs. 2 WO-Stud getroffenen Regelung über den Wahlzeitraum Sommersemester 2022 hinaus mit dem Ziel, die Wahlen und Urabstimmungen der Studierendenschaft (im Folgenden gemeinsam: studentische Wahlen) zeitlich parallel zu den universitären Wahlen zu den Kollegialorganen (im Folgenden gemeinsam: studentische Wahlen) unverändert als Onlinewahlen durchzuführen.

(2) Im Falle der vorstehenden parallelen digitalen Durchführung von studentischen Wahlen und universitären Wahlen übernimmt die Universität die im Zusammenhang mit der Durchführung der studentischen Wahlen anfallenden Kosten.

§ 3 Wahlleitung

(1) Urabstimmungen

Die Wahlleitung für die studentischen Urabstimmungen obliegt den zuständigen Organen der Studierendenschaft nach Maßgabe des einschlägigen Satzungsrechts.

Soweit in diesem Zusammenhang der Wahlleitung Aufgaben betreffend Datenschutzfolgenabschätzung und Risikomanagement obliegen, kann die Wahlleitung nach Maßgabe ihres Satzungsrechts die Universität, für diese Zwecke vertreten durch die Vizepräsidentin für Finanzen und Personal, vollumfänglich mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen, wobei die Vizepräsidentin für Finanzen und Personal die Durchführung vollumfänglich auf universitäre Einrichtungen (einschließlich Zentralverwaltung) delegieren kann.

(2) Wahlen zu den studentischen Organen

Die Studierendenschaft beauftragt für die Wahlen zu den studentischen Organen vollumfänglich die Universität, für diese Zwecke vertreten durch die Vizepräsidentin für Finanzen und Personal, mit der Wahlleitung, wobei die Vizepräsidentin für Finanzen und Personal die Durchführung vollumfänglich auf universitäre Einrichtungen (einschließlich Zentralverwaltung) delegieren kann; im einschlägigen Satzungsrecht der Studierendenschaft ist eine entsprechende Klarstellung vorzusehen.

§ 4 Pflichten des AStA zur Herbeiführung der Anpassung des Satzungsrechts

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung bemüht sich der AStA um eine entsprechend rechtzeitige Anpassung des einschlägigen Satzungsrechts in dem aus dieser Vereinbarung ersichtlichem Umfang; er bemüht sich insbesondere um die Anpassungen betreffend die Verlängerung der bestehenden Regelungen zu den Onlinewahlen sowie gegebenenfalls erforderlicher Anpassungen der Urabstimmungsordnung.

§ 5 Änderung der Rechtslage und/oder IT-Voraussetzungen

Die Parteien bekräftigen das Erfordernis der Vereinbarkeit von Onlinewahlen mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen und IT-Voraussetzungen. Ein etwaiger Anpassungsbedarf von universitärem und studentischem Satzungsrecht betreffend Wahlen im Falle einer beachtlichen Änderung der Rechtslage und/oder IT-Voraussetzungen bleibt daher unberührt.

§ 6 Weiterer Dialog und Förderung Wahlbeteiligung

Die Parteien bekräftigen ihre Bereitschaft und ihren Wunsch zur Fortsetzung und Vertiefung des konstruktiven Dialogs zur Durchführung von Onlinewahlen und beabsichtigen, in einem geeigneten Format und regelmäßigen Abständen die Fragen im Zusammenhang mit Onlinewahlen zu beraten und die Erfahrungen bei Bedarf zu evaluieren.

Die Universität unterstützt den AStA im zumutbaren Umfang bei der Bewerbung der studentischen Wahlen mit dem Ziel einer möglichst hohen Wahlbeteiligung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Durchführung der Wahlen im Wintersemester 2022/2023 sowie xxx. Sie kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Es folgen die Unterschriften:

Universität
Göttingen,

Studierendenschaft
Göttingen,

Dr. Valérie Schüller
Vizepräsidentin Personal und Finanzen

Pippa Schneider
AStA-Vorsitzende